

H, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.



11

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely a section header or a specific entry, mostly illegible.

Main body of handwritten text, consisting of several lines, mostly illegible.

Continuation of handwritten text, mostly illegible.



# Von Gottes Gnaden Wir Anna Amalia, 11

verwitwete Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Sngern und Westphalen, geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Markk und Ravensberg, Frau zu Ravenstein &c. &c.

## Ober-Vormünderin und Landes-Regentin.



Gegen hiermit Unsern Ober-Vormundschaftlichen Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterchaft und Adel, Officieren, Beamten und Gerichts-Herren, Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Rätthen in denen Städten, und insgemein allen getreuen Dienern und Unterthanen, wes Standes sie sind, Geist- und Weltlichen, Hohen und Niedrigen, hierdurch zu wissen, welchergestalt Uns nach dem Antritt der übernommenen Ober-Vormundschaftlichen Landes-Regierung der Fürstenthümer Weimar und Eisenach, auch darzu gehörigen sämmtlichen Lande, nicht ohne besondere Empfindung gar sehr zu Gemüthe gedungen, daß hier und dar verschiedene Unterthanen, nachdem selbigen in dem §. VI. des unterm 1ten Novembr. 1756 emanirten erneuerten Sabbarths-Mandats, auf denen Sonn- und Fest-Tagen, nach völlig geendigtem Gottes-Dienst, eine gemäigte Music, nebst denen zur Bewegung des Leibes und unschuldiger Ergößlichkeit dienenden Spielen, in denen Gasthöfen und andern öffentlichen Orten nachgelassen worden, solche ihnen gegönntere Ergößlichkeit sträglich gemißbraucher, an besagten Sonn- und Fest-Tagen zu tanzen, auch andere Ueppigkeiten und Muthwillen auszuüben sich angemalet, und Wir daher, zumahl bey gegenwärtigen bedenklichen Zeiten, da ein jeder die höchste Uebsache hat, die zu dem Dienste Gottes bestimmte Sonn- und Fest-Tage also anzuwenden, daß er sich vor dem Herrn in wahrer Buße demüthige und ihn zuversichtlich anrufe, damit Er die so viele Länder verzehrende Kriegs-Flamme mit dem Blute seines Sohnes selbst auslöschte, dergleichen den entbrannten göttlichen Zorn immer noch weiter reichende Ueppigkeiten mit mehrerm Nachdruck abzustellen, Uns gemüthiget gesehen; Als ordnen, befehlen und gebieten Wir, in tragender Ober-Vormundschaft Unserer freundlich geliebten unmündigen Erb-Prinzens, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbdu., und als Landes-Regentin, hierdurch gnädigt und ernstlich, daß fübrihin alles Tanzen an Sonn- und Fest-Tagen gänzlich unterjaget und eingestellt, der- oder diejenige lassen würden, jeder in Einem, auch derjenige Wirth, so dergleichen Tanz- und Spiel-Gäfte setzen, oder das Tanzen gestatten würde, jedesmalen in Fünf Thalor Strafe unnachbleiblich genommen werden solten.

Und damit der hierunter abzielende gute Endzweck um somehr erreicht werde; so soll auch von denen, welche sich die Sonn- und Fest-Tage über, um nach Gefallen trincken, spielen und tanzen zu können, außerhalb hiesiger Lande und an fremde Orte begeben, und daselbsten zu tanzen erfreuen, ebenfalls obgesetzte Strafe eines Thalors jedesmalen, so ofte sie hierwider handeln, sträglichst bengetrieben werden.

Wie nun sämmtliche Unter-Obrigkeiten, bey Publication dieser Unserer gnädigsten und ernstlichsten Verordnung, männiglich zu deren unterthänigsten Nachachtung, und daß sie die Sonn- und Fest-Tage durch Ausübung der rechtschaffenen Christen zukommenden Pflichten zur Ehre Gottes anwenden, und dadurch, nebst dem göttlichen Segen im Zeitlichen, besonders einen reichen Zufluß alles Guten vor ihre Seelen genießen mögen, pflichtmäßig zu ermahnen, hingegen auch jedermann vor der darauf gestelkten, und vorkommenden Umständen nach, noch zu erhöhenden Strafe, mit Nachdruck zu verwarren haben; also werden auch selbige, auf die Uebertretere heilig und genau zu invigiliren, und selbige ohne Anstand in die vorgeschriebene Strafe zu nehmen, bedeutet, damit in Unterlassung dessen von ihnen selbst, wegen ihrer Nachlässigkeit, solche Strafe bezutreiben nicht nöthig sey.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Ober-Vormundschafts-Insiegel bedrucken lassen, und aller gebühnlichen Orten zu publiciren und zu affigiren befohlen. So geschehen und gegeben Weimar zur Wilhelmsburg, den 3ten October 1759.



AMELIE, S. I. S.

Die Kunst der  
Schreibkunst

von  
Johann  
Christoph  
Friedrich

1784

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Pom Nc 1680

40

1078

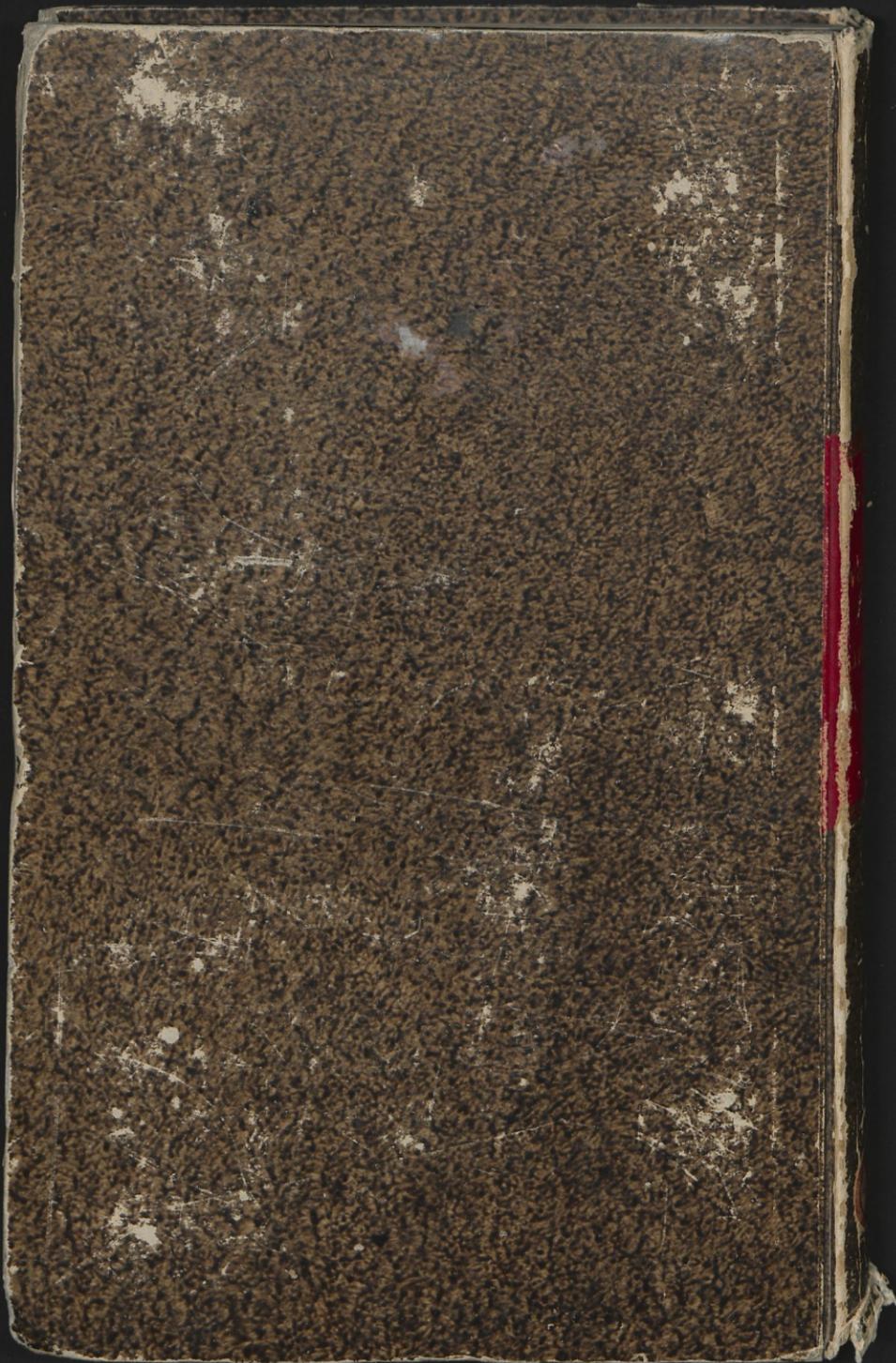
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





11

**Von Gottes Gnaden Wir Anna Amalia,**  
**verwitwibte Herzogin zu Sachsen, Süllich, Sleve und Berg, auch Engern und**  
**Westphalen, geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Landgräfin in Thüringen,**  
**Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg,**  
**Frau zu Ravenstein &c. &c.**

**Ober-Vormünderin und Landes-Regentin.**



**S**ügen hiermit Unsern Ober-Vormundschaftlichen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und  
 ren, Beamten und Gerichts-Herren, Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Rätthen in denen Städten,  
 allen getreuen Dienern und Unterthanen, wes Standes sie sind, Geist- und Weltlichen, Hohen und Niedri-  
 gen zu wissen, welchergestalt Uns nach dem Antritt der übernommenen Ober-Vormundschaftlichen Landes-Regie-  
 stenthümer Weimar und Eisenach, auch darzu gehörigen sämmtlichen Lande, nicht ohne besondere Empfindu-  
 Gemüthe gedrungen, daß hier und dar verschiedene Unterthanen, nachdem selbigen in dem J. VI. des unterm 11  
 1756 emanirten erneuerten Sabbaths-Mandats, auf denen Sonn- und Fest-Tagen, nach völlig geendigtem Gottes-Dienst  
 te Music, nebst denen zur Bewegung des Leibes und unschuldiger Ergösklichkeit dienenden Spielen, in denen Gasthöfen und a-  
 chen Orten nachgelassen worden, solche ihnen gegönnere Ergösklichkeit kräftlich gemüßbrauchet, an besagten Sonn- und Fest-  
 ken, auch andere Ueppigkeiten und Nechwillen auszuüben sich angemasset, und Wir daher, zumahl bey gegenwärtigen beden-  
 da ein jeder die höchste Ursache hat, die zu dem Dienste Gottes bestimmte Sonn- und Fest-Tage also anzuwenden, daß ei-  
 Herrn in wahrer Buße demüthige und ihn zuversichtlich anrufe, damit Er die so viele Länder verzehrende Kriegs-Flamme in  
 seines Sohnes selbst auslösche, dergleichen den entbrannten göttlichen Jorn immer noch weiter reißende Ueppigkeiten mit mehre-  
 abzustellen, Uns gemüßiget gesehen; Als ordnen, befehlen und gebieten Wir, in tragender Ober-Vormundschaft Unserer freun-  
 unmündigen Erb-Prinzens, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Ebdn., und als Landes-Regi-  
 durch gnädigt und ernstlich, daß sübrohin alles Tanzen an Sonn- und Fest-Tagen gänzlich unterjaget und eingestellt, der-  
 aber, so dennoch hierwider handeln, so wie die Musicanten und Spielleute, welche sich zum Aufspielen bey dergleichen Tän-  
 lassen würden, jeder in Eine n, auch derjenige Wirth, so dergleichen Tanz- und Spiel-Gäste setzen, oder das Tanzen gestatte  
 desmalen in Fünf Thaler Strafe unnachbleiblich genommen werden sollen.

Und damit der hierunter abzielende gute Endzweck um so mehr erreicht werde; so soll auch von denen, welche sich die Son-  
 Tage über, um nach Gefallen trincken, spielen und tanzen zu können, ausserhalb hiesiger Lande und an fremde Orte begeben,  
 zu tanzen erfreschen, ebenfalls obgesetzte Strafe Ein es Thalers jedesmalen, so ofte sie hierwider handeln, sträcklich bengetrieb

Wie nun sämmtliche Unter-Obrigkeiten, bey Publication dieser Unserer gnädigsten und ernstlichsten Verordnung, mä-  
 deren unterthänigsten Nachachtung, und daß sie die Sonn- und Fest-Tage durch Ausübung der rechtschaffenen Christen zukom-  
 ten zur Ehre Gottes anwenden, und dadurch, nebst dem göttlichen Seegen im Zeitlichen, besonders einen reichen Zufluß alle-  
 ihre Seelen genießen mögen, pflichtmäßig zu ermahnen, hingegen auch jedermann vor der darauf gesetzten, und vorkommende  
 nach, noch zu erhöhenden Strafe, mit Nachdruck zu verwarnen haben; also werden auch selbige, auf die Uebertretere fleißig u-  
 invigiliren, und selbige ohne Anstand in die vorgeschriebene Strafe zu nehmen, bedeutet, damit in Unterlassung dessen von ihne  
 gen ihrer Nachlässigkeit, solche Strafe bezutreiben nicht nöthig sey.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Ober-Vormundschafts-Insie-  
 lassen, und aller gewöhnlichen Orten zu publiciren und zu affigiren befohlen. So geschehen und gegeben Weimar zur Wilhel-  
 3ten October 1759.



**AMELIE, S. J. S.**

